8. Zwischenbeurteilung

8.1 Form und Inhalt

[1]Für eine Zwischenbeurteilung ist das Muster der Anlage 3 der VV-BeamtR zu verwenden. [2]Auf Abschnitt 3 Nr. 10.3 der VV-BeamtR wird verwiesen. [3]Die Zwischenbeurteilung ist mit einem Gesamturteil nach Abschnitt 3 Nr. 7 der VV-BeamtR abzuschließen (vgl. Abschnitt 3 Nr. 10.3.1 Satz 3 der VV-BeamtR).

8.2 Eröffnung, Überprüfung und Verwendbarkeit

[1]Die Zwischenbeurteilung ist unmittelbar nach einem Behördenwechsel, der Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst anzufertigen und zu eröffnen. [2]Sie kann ab dem Abschluss des Überprüfungsverfahrens, im Übrigen sofort mit ihrer Eröffnung, verwendet werden. [3]Nr. 2.6.2 findet entsprechende Anwendung.